

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Fortbildung der Zollbeamten (MATTHÄUS) (1)

(91/C 102/03)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 15. Januar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 14. Februar 1991 an. Berichterstatter war Herr R. Müller.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 284. Plenartagung (Sitzung vom 27. Februar 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

Die von der Kommission mit dem Programm MATTHÄUS verfolgte Zielsetzung wird im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt uneingeschränkt begrüßt. Dem Vorschlag für einen Ratsbeschluß kann grundsätzlich zugestimmt werden. Zu seiner Umsetzung weist der WSA jedoch noch auf folgendes hin.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Zollbeamten aller Dienstgrade sollen, falls sie dies wünschen, von dem Programm Gebrauch machen können und eine ausreichende Sprachschulung erhalten.

Der Ausschuß hat Zweifel, ob mit der vorgesehenen Zahl von 1 200 auszutauschenden Beamten die angestrebten Ziele erreicht werden können. Eine Erhöhung dieser Zahl wäre wünschenswert.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Sprachschulung

Ein effektiver Arbeitseinsatz in einem anderen Mitgliedstaat setzt ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache voraus. Die für das Programm ausgewählten Beamten müssen deshalb, soweit sie nicht bereits über gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes verfügen, zeitnah zum Austauschtermin so weit in der Gemeinschaftssprache des aufnehmenden Mitgliedstaates geschult werden, daß sie an der Aufgabenerfüllung der Gastdienststelle aktiv mitwirken können. Da die Kommission großen Wert darauf legt, daß der Beamtenaustausch mit allen Mitgliedstaaten erfolgt, wird in einigen Gemeinschaftssprachen eine Vollausbildung erforderlich werden.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Kommission in den weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen, insbesondere Dänisch, Niederländisch, Portugiesisch und Griechisch, Sprachkurse bei Kostenübernahme durch die Mitgliedstaaten organisieren könnte, die Beamten aller Mitgliedstaaten offenstünden.

2.2. Rechtsstatus der Austauschbeamten

Die Ausübung nationaler Befugnisse, wie sie den Beschäftigten der gastgebenden Zollverwaltungen zustehen, kann in vielen Mitgliedstaaten den Austauschbeamten nicht uneingeschränkt eingeräumt werden, weil einzelstaatliche gesetzliche oder verfassungsrechtliche Regelungen entgegenstehen (z.B. in der Bundesrepublik Artikel 33, Absatz 4 Grundgesetz). Zwar sieht der Entwurf vor, daß die Befugnisse auch eingeschränkt werden können, es steht aber zu befürchten, daß von den Einschränkungenmöglichkeiten aus vorgenannten Gründen extensiv Gebrauch gemacht werden muß. Die Kommission tendiert noch dahin, nationalen Lösungen den Vorzug zu geben. Eine einheitliche Lösung ließe sich aber nur erreichen, wenn seitens der EG eine allgemein verbindliche Regelung getroffen würde.

2.3. Haftungsrechtliche Besonderheiten

Das sich für die Austauschbeamten bei einem Einsatz in einem anderen Mitgliedstaat ergebende Haftungsrisiko kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Die in Artikel 4, Absatz 3 des Entwurfs getroffene Regelung befriedigt nicht. Die Gleichstellung eines Gastbeamten mit den nationalen Beamten in Regreßfällen könnte den Gastbeamten schlechter stellen als bei der Dienstverrichtung im Heimatland; dies ist unter Fürsorgegesichtspunkten nicht unproblematisch. Die Kommission ist deshalb auch gebeten worden, die einzelstaatlichen Haftungsregelungen zu erheben; ob die Kommission dem nachgekommen ist, ist bisher nicht bekannt.

Es böte sich an, daß die Kommission mögliche Schlechterstellungen versicherungsrechtlich abdeckt. Zumindest müßten die Teilnehmer über die Unterschiede und haftungsrechtlichen Besonderheiten (ggf. durch ein Merkblatt) aufgeklärt werden. Eine Zusammenstellung der haftungsrechtlichen Besonderheiten, die die Austauschbeamten zu beachten hätten, sollte von der Kommission erarbeitet werden; nur die Kommission könnte sich rasch einen Überblick über die unterschiedlichen nationalen Regelungen verschaffen.

Ein Beamter, der im Rahmen des Austauschprogramms seine Tätigkeit in einem anderen Land der Gemeinschaft ausübt, darf also keine höhere haftungsrechtliche

(1) ABl. Nr. C 13 vom 19. 1. 1991, S. 12.

Verantwortung tragen, als sie für analoge Fälle im Heimatland gelten würde.

Wäre dies der Fall, würden wohl die meisten Beamten davon abgehalten, an diesem Programm teilzunehmen.

Statt dessen muß eine Lösung in der Form angestrebt werden, daß den Beamten im Rahmen des Austauschprogramms zumindest eine gleiche Behandlung wie in ihren Heimatländern garantiert wird.

2.4. *Strafrechtliche Besonderheiten*

Die Rechtsstellung der Zollbeteiligten gegenüber den Zollverwaltungen ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich stark ausgestaltet. Wenn Austauschbeamte in Unkenntnis der nationalen Straftatbestände handeln, kann sich dies strafrechtlich negativ für sie auswirken. Hier wäre — wie bei 3. — eine Aufklärung notwendig, die aus den oben genannten Gründen ebenfalls von der Kommission vorgenommen werden sollte.

2.5. *Soziale Aspekte*

Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes mit dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen hat für viele Zollbeamte sehr einschneidende soziale Auswirkungen zur Folge:

Wenn auch in der Regel die Zollbeamten wegen ihres Beamtenstatus nicht entlassen werden können, müssen viele mit dem Wegfall der Kontrollen an andere oft weit entfernte Dienststellen der Zollverwaltung versetzt werden bzw. völlig neue Funktionen wahrnehmen.

Die Aufgabe des unter großen Opfern erworbenen Eigenheims, der Verlust des Arbeitsplatzes von Familienangehörigen, die Aufgabe aller bisherigen persönlichen und familiären Bindungen führen zu großen sozialen Belastungen.

Der Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Fortbildung der Zollbeamten (MATTHÄUS) gibt Gelegenheit, auf diese Auswirkungen hinzuweisen, damit die Kommission gemeinsam mit den nationalen Verwaltungen sozial verträgliche Lösungen für die von der Entwicklung betroffenen Zollbeamten

herbeiführt und dafür sorgt, daß diese Zollbeamten eine angemessene Entschädigung erhalten, wenn sie einer anderen dienstlichen Verwendung zugeführt werden müssen. Nur mit zufriedenen Zollbeamten wird man die vielfältigen Probleme lösen können.

2.6. *Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände*

Der Ausschuß hält es für geboten, daß die Gewerkschaften, der Europäische Gewerkschaftsausschuß Öffentlicher Dienste und die Berufsverbände, die die Zollbeamten vertreten, in die Festlegung und Entwicklung des Aktionsprogramms MATTHÄUS eng miteinbezogen werden und bei dem weiteren Ausbau der Europäischen Zollverwaltungsstruktur gehört werden. Diese Abstimmung gehört mit zum europäischen Sozialdialog.

2.7. *Fortbildung, bzw. Umschulung von anderen Berufsgruppen in Verbindung mit dem Zoll*

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, adäquate Initiativen zu ergreifen, um auch andere Einrichtungen, die bei der Zollabfertigung mitwirken, wie z.B. Speditoren und Zollagenturen, auf ein reibungsloses Funktionieren der Zollunion vorzubereiten.

Für Mitarbeiter dieser Unternehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, sind geeignete Umschulungsmaßnahmen vorzusehen. Die hierbei anfallenden Kosten sind aus nationalen Mitteln bzw. dem EG-Sozialfonds zu finanzieren.

3. *Abschließende Feststellung*

Der Ausschuß hält das Aktionsprogramm MATTHÄUS für einen hervorragenden ersten Schritt in Richtung auf eine Gemeinschaftsweite Berufsbildung der Zollbeamten. Diese Initiative bildet einen konkreten Ansatzpunkt für die in der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Zollunion enthaltenen Leitlinien. Hierauf sollten weitere Schritte folgen und möglichst schnell zur Einrichtung eines „Europäischen Zentrums für die Ausbildung der Zollbeamten“ führen, welche den Schlußstein für die in jedem Mitgliedstaat eingerichteten Ausbildungssysteme darstellen würde.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDLIN